

Die Beteiligung kann jedoch nicht als von untergeordneter Bedeutung angesehen werden, wenn der Beteiligte eine leitende, mit besonderer Verantwortung verbundene e<sup>m</sup>tion bei gleichzeitiger besonderer Verantwortung für den Schutz des sozialistischen Eigentums ausübt\*

Das wiederholte Handeln mit großer Intensität qualifiziert § 12

nach Ziff\* 3 Abs\* 1 ebenfalls die Tat zum Verbrechen\* Es gibt Straftaten gegen das sozialistische bzw\* persönliche oder private Eigentum, die zwar Merkmale einer schweren Schädigung nicht voll aufweisen, aber jvon ihrer gesamten Anlage, Begehungsweise und Zielstellung her verbrecherischen Charakter tragen\* So können zum Beispiel über lange Zeit-

räume systematisch und unter ständiger Verschleierung des Buchwerkes entwendete Materialien, Lebensmittel, Geld usw\* durch einen raffgierigen Täter u\*U. einen verbrecherischen Diebstahl begründen\* Auch Vergehen nach § 161 bzw\* § 180 StGB, die in der Alternative <sup>f</sup>mit großer Intensität" begangen wurden, werden durch wiederholtes Handeln zum Verbrechen\*

Ziffer 4 Abs\* 1 des § 162 bzw. des § 181 StGB sieht für Rückfallstraftaten <sup>11</sup> Strafverschärfungen vor\*

ÄLoyf

Wer bereits zweimal wegen Straftaten gegen das Eigentum (sozialistisches, persönliches und privates Eigentum) oder wegen Hehlerei, oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit

i) Zum Wesen des Rückfalldiebstahls und den Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft bei der Bekämpfung derartiger Verhaltensweisen sehen Sie auch: Mettin, Rabe, Der soziale Charakter des Rückfalldiebstahls, Staatsverlag--4er DDR, Berlin^6V